OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607453/2/MS

Datum:
Linz, 8. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. März 2025, GZ: BHLL/924100144833/24, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 145,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. März 2025, GZ: BHLL/924100144833/24, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 726 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen, 23 Stunden, auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 72,60 Euro vorgeschrieben.
Der Beschwerdeführerin wurde zur Last gelegt, sie habe am 14.10.2024 um 16:50 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in C-Straße, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihr diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. August 2023, GZ: VerkR21-418-2023/LL, entzogen worden sei.

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf die rechtskräftige Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. November 2024.

Gegen dieses Straferkenntnis, dass der Beschwerdeführerin am 28. März 2025 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die von der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin am 11. April 2025 verfasste und am selben Tag per E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu in Abänderung des Straferkenntnisses die verhängte Geldstrafe aufheben und mit einer Ermahnung vorgehen.

Begründend wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe das vorgeworfene Delikt nicht zu verantworten, sie habe zum angegebenen Zeitpunkt kein Fahrzeug gelenkt. Diesen Umstand habe die Beschwerdeführerin auch unmittelbar bekannt gegeben und im Anschluss vergessen, die Strafverfügung zu bekämpfen.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, auf eine mündliche Verhandlung sowie auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, sofern eine stattfinde, verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung entfallen. Darüber hinaus steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei fest (Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass eine rechtskräftige Strafverfügung vorliegt) und hatte keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Spruchpunkt 1. der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. November 2024, GZ: VStV/924301902213/2024, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und ihr angelastet, sie habe am 14. Oktober 2024 um 16:50 Uhr mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa in C-Straße, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel: werktags, Mo-Fr. von 8.00 bis 18.30, 3,5m – ausgenommen Menschen mit Behinderungen mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO gehalten und dadurch § 24 Abs. 1 lit. a StVO verletzt.

Diese Strafverfügung blieb unbekämpft und wurden die Geldstrafen am 17. Jänner 2025 eingezahlt.

Die Beschwerdeführerin lenkte am 14. Oktober 2024 vor 16.50 Uhr den fraglichen Pkw in D__ im Bereich der E-Straße.

Der Beschwerdeführerin war die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. August 2023, GZ: VerkR21-418-2023/LL, entzogen worden. Die Beschwerdeführerin war zur fraglichen Zeit nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt.

Gegen die Beschwerdeführerin liegt eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem FSG vor.

Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug gelenkt hat ergibt sich aufgrund der von der rechtskräftig gewordenen Strafverfügung ausgehenden Bindungswirkung. Danach ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit abgestellt und somit gelenkt hat. Eine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der angelasteten Handlung hat damit nicht mehr zu erfolgen.
Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das

gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, ergibt sich aus dem Umstand, dass ihr die Lenkberechtigung mit dem angeführten Bescheid der belangten Behörde entzogen wurde. Der Umstand, dass der Entzug der Lenkberechtigung zur fraglichen Zeit noch aufrecht war, ergibt sich aus dem Führerscheinregister.

Dass gegen die Beschwerdeführerin eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem FSG (nicht einschlägig) vorliegt, ergibt sich aus der im Behördenakt enthaltenen diesbezüglichen Auflistung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen steht zweifelsfrei fest, dass die Beschwerdeführerin die ihr angelastete Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen hat damit die Beschwerde-führerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz erfolgter Entziehung der Lenkberechtigung als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass im Hinblick auf das Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung von einer vorsätzlichen Deliktsbegehung ausgegangen werden muss, da der Umstand der entzogenen Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin jedenfalls zum fraglichen Zeitpunkt bekannt gewesen sein musste und sie dennoch ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.

Die übertretene Verwaltungsbestimmung bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Es wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als mildernd zu werten wären, steht doch die vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit entgegen.

Da die belangte Behörde die Mindeststrafe verhängt hatte, können Ermittlungen die Familien-, Vermögens- und Einkommenssituation betreffend, unterbleiben.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar, die nur unterschritten werden kann (muss), wenn die hierfür in § 20 VStG normierten Voraussetzungen vorliegen, der Bestrafte entweder ein Jugendlicher ist oder die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe wesentlich überwiegen, wobei es hier nicht auf die Anzahl, sondern auf die Gewichtung vorliegender Milderungs- und Erschwerungsgründe ankommt.

Gegenwärtig liegen weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vor, sodass ein wesentliches Überwiegen von Milderungsgründen schon per se ausgeschlossen ist. Auch ist die Beschwerdeführerin keine Jugendliche mehr.
Damit liegen die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht vor und kommt daher eine Herabsetzung der verhängten Strafen nicht in Betracht.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kann die Behörde, anstelle die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z. 4 („die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind") unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn die geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten Voraussetzungen haben dabei kumulativ vorzuliegen.
Da dem im ggst. Fall geschützten Rechtsgut hohe Bedeutung zukommt und auch das Verschulden nicht als gering zu beurteilen ist, liegen die oben dargelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung nicht vor.

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 145,20 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß